



Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
Holzikofenweg 36
3003 Bern
info.ab@seco.admin.ch

Bern, 28. Februar 2023 sgv-KI/ye

Vernehmlassungsantwort: Pa.Iv. NR Dobler Marcel. 16.442. Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein

Sehr geehrte Damen und Herren

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und über 600 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 17. November 2022 lädt die Kommission für Wirtschaft und Abgaben WAK-N ein, sich zur Pa. Iv. Dobler, 16.442, «Arbeitnehmende in Start-ups mit Firmenbeteiligungen sollen von der Arbeitszeiterfassung befreit sein» zu äussern.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Vorlage und nimmt zu den einzelnen Anträgen wie folgt Stellung.

Um auf dem Markt Fuss fassen zu können, sollen neu gegründete Unternehmen bessere Bedingungen erhalten. Diejenigen ihrer Mitarbeitenden, die im Besitz einer Mitarbeiterbeteiligung sind, sollen mehr Flexibilität bei ihrer Arbeitszeitgestaltung erhalten und vom Geltungsbereich des Arbeitsgesetzes ausgenommen werden. Diese Position unterstützt der sgv.

Den Minderheitsantrag von Samira Marti et al. auf Nichteintreten lehnt der sgv ab.

Den Minderheitsantrag Aeschi lehnt der sgv ebenfalls ab. Der Geltungsbereich soll nicht nur auf Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen mit Vorgesetztenfunktion und Fachspezialisten und -spezialistinnen von juristischen Personen in den ersten fünf Geschäftsjahren seit Gründung, die über ein Bruttojahreseinkommen, einschliesslich Boni, von mehr als CHF 120'000 oder einen höheren Bildungsabschluss verfügen, bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen, ihre Arbeitszeit mehrheitlich selber festsetzen können, der Nichtanwendbarkeit dieses Gesetzes schriftlich zugestimmt haben und in einem Betrieb tätig sind, der hauptsächlich Dienstleistungen erbringt, eingeschränkt werden. Der Antrag ist zu einschränkend.

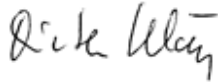
Den Minderheitsantrag Feller auf Nichtanwendung der Vorschriften über den Gesundheitsschutz (Art. 6, 35 und 36a) unterstützt der sgv.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter